

Bauordnung für Berlin (aktuelle Fassung)	Bauordnung für Berlin (Entwurf)
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlätze und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.	§ 10 Werbeanlagen (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlätze und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sinngemäß.
(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Baugerüste dürfen für Werbeanlagen höchstens für die Dauer von sechs Monaten genutzt werden; dies gilt nicht für Werbeanlagen nach § 61 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a und b.	(2) Werbeanlagen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zuzulassen. Soweit weitergehende Beschränkungen von Werbeanlagen sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben diese unberührt.
(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, 2. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf versteckt liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, 3. Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, 4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, 5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen, 6. Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen und an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.	(3) Zulässig sind 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung a) an Gebäuden bis zur maximalen Höhe von einem Meter über dem Erdgeschoss, b) für wechselnde Inhalte in Form von Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen im Erdgeschoss, c) in allen anderen Fällen, wenn sie eine Höhe von fünf Metern ab Geländeoberfläche nicht überschreiten, 2. temporäre Werbeanlagen auf Veranstaltungen, insbesondere Kultur- und Sportveranstaltungen, sowie Messen, Schaustellungen und Feiern, 3. Werbeanlagen an und auf Sportanlagen, Versammlungsstätten sowie Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, 4. temporäre Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von fünf Metern ab Geländeoberfläche während der Bauausführung an Baustellen zur Information über das Bauvorhaben und dessen Vermarktung sowie an der Bauausführung beteiligte Unternehmen, 5. Hinweisschilder auf Haltestellen und Bahnhöfe des öffentlichen Personenverkehrs, 6. öffentliche Wegeleitsysteme, 7. Anlagen für amtliche Mitteilungen, 8. Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von fünf Metern ab Geländeoberfläche für wechselnde

	Inhalte im maximalen Bogenformat 4/1 (1.185 x 1.750 mm) an nicht hinterleuchteten oder bewegten Flächen an Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs, Säulen (Allgemeinanschlag), Flächen an Bauzäunen, unter Brücken und in Tunneln, Flächen an öffentlichen Sanitäreinrichtungen, einzelnen Flächen mit einer maximalen Werbefläche von zehn Quadratmetern ausschließlich auf privatem Grund. Die Hälfte der jeweiligen Werbefläche einer Werbeanlage im Sinne des Nr. 8, die sich auf öffentlichem Grund befindet, ist für Werbung für Veranstaltungen sowie für Werbung von steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 51 der Abgabenordnung zu nutzen; soweit Flächen mangels Auslastung frei bleiben, dürfen diese auch für andere Werbung verwendet werden.
(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. Auf öffentlichen Straßen und im unmittelbaren Bereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind auch andere Werbeanlagen zulässig, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.	(4) Unzulässig sind 1. Werbeanlagen, die den Ausblick auf begrünte Flächen verdecken oder die Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen stören, 2. Werbeanlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, 3. digitale Werbeanlagen und Anlagen mit Wechsellicht, mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 und 3 und Anlagen zum Zwecke der Fahrgastinformation und für amtliche Warnhinweise an Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs, 4. Werbeanlagen in störender Häufung oder von störendem Umfang, 5. Werbeanlagen an Böschungen, Brücken, Ufern und Bäumen.
(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für Warenautomaten entsprechend.	(5) In Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten, Dorfgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind Werbeanlagen nur an Gebäuden an der Stätte der Leistung bis zur Höhe des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 8 können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie unter Berücksichtigung der Eigenart des Gebietes weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen. Werbeanlagen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 8 dürfen nur für Werbung für kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für außerhalb der im Zusammenhang bebaute Ortsteile; dort sind ferner einzelne Hinweiszeichen auf die Stätte der Leistung zulässig.
(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf 1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen, 2. Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen, 3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,	(6) In Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten sind auch zulässig 1. Werbeanlagen an Gebäuden an der Stätte der Leistung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a bis zur unteren Dachkante, soweit sie unbeleuchtet sind, und

4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.	2. Sammelschilder mit einer maximalen Höhe von fünf Metern ab Geländeoberfläche als Hinweis auf ortsansässige Betriebe.
nicht belegt	(7) Die Absätze 2 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Werbeanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.
nicht belegt	(8) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Wahlwerbung und Werbung für Volksbegehren, Volksentscheide sowie Bürgerentscheide.
§ 63a Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen	§ 63a Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen
Bei Werbeanlagen, die nicht gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 12 verfahrensfrei sind, werden geprüft ... 3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den §§ 6, 9 Absatz 1 und 2, §§ 10 und 16 Absatz 2 sowie beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 und ...	Bei Werbeanlagen, die nicht gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 12 verfahrensfrei sind, werden geprüft ... 3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den §§ 6, 9 Absatz 1 und 2, §§ 10 und 16 Absatz 2 sowie ...
§ 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	§ 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen
nicht belegt	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne des § 10.
§ 69 Behandlung des Bauantrags	§ 69 Behandlung des Bauantrags
(4) Satz 4 Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist.	aufgehoben
§ 86 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	§ 86 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
nicht belegt	1 a Art, Umfang und zeitlicher Dauer der Beleuchtung von Werbeanlagen,
§ 90	§ 90
nicht belegt	Übergangsvorschrift zu § 10 (Werbeanlagen), Abwicklung eingeleiteter Verfahren
	(1) Genehmigungen und Erlaubnisse für vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Werberegulierungsgesetzes] rechtmäßig errichtete Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die den Höhenanforderungen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 1 nicht mehr genügen, erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten des Werberegulierungsgesetzes folgenden Kalenderjahres], soweit sie den Betrieb der Werbeanlagen unter Abgabe von Lichtemissionen zulassen. (2) Erlaubnisse für vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Werberegulierungsgesetzes] rechtmäßig errichtete Werbeanlagen im Sinne des §

	60 Satz 1 Nummer 3, die den Anforderungen des § 10 nicht mehr genügen, sind zum 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten des Werberegulierungsgesetzes folgenden Kalenderjahres], zu widerrufen, sofern sie unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden sind; im Übrigen erlöschen sie mit Ablauf des 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten des Werberegulierungsgesetzes folgenden Kalenderjahres]. (3) Genehmigungen für sonstige vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Werberegulierungsgesetzes] rechtmäßig errichtete Werbeanlagen, die den Anforderungen des § 10 nicht mehr genügen, erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten des Werberegulierungsgesetzes folgenden Kalenderjahres]. (4) Vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Werberegulierungsgesetzes] rechtmäßig errichtete genehmigungs- und erlaubnisfreie Werbeanlagen, die den Anforderungen des § 10 nicht mehr genügen sind bis zum 31. Dezember [einsetzen: Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten des Werberegulierungsgesetzes folgenden Kalenderjahres] zu beseitigen. (5) Soweit die Anwendung der Absätze 1 bis 4 bei den Betroffenen nachweislich zu Vermögensnachteilen und die Betroffenen in schutzwürdiger Weise auf den Bestand der bisherigen Rechtslage vertraut haben, hat die zuständige Behörde befristete Ausnahmen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 zu gewähren. Die Länge der Frist ist so zu bemessen, dass das Entstehen von Vermögensnachteilen bis zu dem Betrag des Interesses, das der Betroffene an dem Bestand der bisherigen Rechtslage hat, abgewendet wird. (6) Ist über einen Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage nach § 10 am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Werberegulierungsgesetzes] noch nicht entschieden worden, gilt dieses Gesetz. Erleidet der Betroffene hierdurch einen Vermögensnachteil und hat er in schutzwürdiger Weise auf den Bestand der bisherigen Rechtslage vertraut, hat die zuständige Behörde ihm auf Antrag den Vermögensnachteil bis zu dem Betrag des Interesses, das er an dem Bestand der bisherigen Rechtslage hat, zu ersetzen.“